

**Planfeststellungsbeschluss (PFB) zur Ertüchtigung der Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG-Brücke) nebst Vertiefung des Zufahrtbereiches und der Liegewanne zum Betrieb eines schwimmenden LNG-Terminals – Planergänzung betreffend Maßnahmenplanung gemäß Nebenbestimmung A.IV.5.6 zum PFB vom 4.10.2022**

**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 1 UVPG<sup>1</sup> i.V.m. Ziffern 13.12 und 13.18.1 der Anlage 1 UVPG**

**Vorhabenträger:**

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG  
Niederlassung Wilhelmshaven  
Pazifik 1  
26388 Wilhelmshaven

Deutsche Energy Terminal GmbH  
LNG Terminalgesellschaft Wilhelmshaven GmbH  
Holzstraße 6  
40221 Düsseldorf

**Entwurfsverfasser:**

BioConsult GmbH & Co. KG  
Auf der Muggenburg 30  
28217 Bremen  
Lerchenstraße 22  
24103 Kiel

IBL Umweltplanung GmbH  
Bahnhofstraße 14a  
26122 Oldenburg

**Maßnahmen:**

Seeseitige Maßnahmenplanung für eine Entwicklung von artenreichen Meeresbodenlebensgemeinschaften als Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan

**Unterlagen:**

Energiedrehscheibe Wilhelmshaven – LNG Terminal Wilhelmshaven / FSRU Phase 1 - Wasserrechtliches Zulassungsverfahren nach § 68 WHG sowie Immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren nach § 4 i.V. mit § 10 BImSchG - Seeseitige Maßnahmenplanung als Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 25.10.2024 erarbeitet von BioConsult

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).

GmbH & Co. KG und IBL Umweltplanung GmbH mit folgender Anlage:

Wiederherstellung eines § 30-Biotops "Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe" in der Jade - Endbericht - Ergebnisse Suchraumverfahren, Bestandserfassung und Möglichkeiten des Ausgleichs vom 14.10.2024 erarbeitet von BioConsult GmbH & Co. KG (im Folgenden: Bericht BioConsult)

## I. Bekanntgabe

### **Feststellung gemäß § 5 UVPG zur Wiederherstellung der KMFFk+-Biotop in der Innenjade auf den Maßnahmenflächen As1-1, As1-2 und As2 gemäß der Nebenbestimmung A.IV.5.6 zum PFB vom 4.10.2022**

Die Vorhabenträger, die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG und die Deutsche Energy Terminal GmbH vertreten durch die LNG Terminalgesellschaft Wilhelmshaven GmbH, planen gemäß der Nebenbestimmung A.IV.5.6 zum „Planfeststellungsbeschluss zur Ertüchtigung der Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG-Brücke) nebst Vertiefung des Zufahrtsbereiches und der Liegewanne zum Betrieb eines schwimmenden LNG-Terminals“ vom 4.10.2022 die Wiederherstellung der KMFFk+(bzw. KMFFk\*)-Biotop als Realkompensationsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG und als Ausgleich nach § 30 Abs. 3 BNatSchG. Im Planfeststellungsbeschluss vom 4.10.2022 konnte gemäß § 6 Nr. 1 LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) die Entscheidung zur Kompensation zunächst offenbleiben. Zur Ausräumung des gemäß § 6 Nr. 1 LNGG im o. g. PFB unter A.III.2 eingeräumten Vorbehalts haben die Vorhabenträger das erforderliche Konzept zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in das gesetzlich geschützte Biotop vorgelegt. In einem Planergänzungsverfahren soll nun die Entscheidung zur Kompensation nachgeholt werden.

Die Vorhabenträger haben in einem zeitlich vorgelagerten Suchraumverfahren mit Bestandserfassungen und Prüfung der Möglichkeiten des Ausgleichs die Maßnahmenflächen As1 und As2 in der Innenjade östlich des Jedefahrwassers als potentiell geeignetste Flächen ermittelt. Aufgrund der bisher geringen Erkenntnisse zu der Umsetzung und der Wirksamkeit der o. g. Maßnahmenart ist von den Vorhabenträgern in Abstimmung mit den Fachbehörden und der Zulassungsbehörde eine zweijährige Testphase bis Ende 2026 vorgesehen. Die Testphase, die durch ein Monitoring begleitet wird, beinhaltet einerseits das Ausbringen von 10 Testkäfigen mit verschiedenen Materialien und andererseits das flächige Ausbringen von Sedimenten und Hartsubstraten auf 2 x 12.500 m<sup>2</sup>. Die Bautätigkeit für die Testphase ist im zeitigen Frühjahr 2025 geplant.

Am Ende dieser Testphase (Anfang 2027) ist die Entscheidung zu der Gesamtumsetzung der geplanten Maßnahmen vorgesehen. Im Falle einer positiven Entscheidung soll sich dann die geplante Gesamtmaßnahme durch das flächige Einbringen eines Sand-Kies-Gemisches direkt zeitlich anschließen. Grundlage für die Entscheidung sind die morphologische Lagestabilität und die Artenzusammensetzung im Bereich der Testflächen. Im Falle einer negativen Entscheidung ist zeitnah die Prüfung und Festlegung von anderen Maßnahmen nach § 15 BNatSchG geplant.

Die planfestgestellte Maßnahme zur Ertüchtigung der UVG Brücke nebst Vertiefung der Liegewanne stellte einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 WHG<sup>2</sup> und den §§ 107 ff. NWG<sup>3</sup> dar. Die Ergänzung dieser Maßnahme um die erforderliche Kompensation unterliegt gem. den §§ 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.12 sowie Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Der NLWKN – Direktion, Geschäftsbereich 6 – hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträger sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht folgen nachstehend.

## II. Begründung der Entscheidung

### 1. Rechtsgrundlage sowie Anlass zur UVP-Einzelfallvorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG führt die zuständige Behörde bei der Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durch, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Für das ursprüngliche Vorhaben zur Ertüchtigung der UVG-Brücke war gem. § 4 Abs. 1 LNKG keine UVP durchzuführen. Das ursprünglich planfestgestellte Vorhaben soll nun durch die vorgesehene Realkompensation ergänzt werden, so dass von einer Änderung des Vorhabens iSd § 9 UVPG auszugehen ist. Für das ursprüngliche Vorhaben wären grundsätzlich folgende Ziffern der Anlage 1 maßgeblich gewesen:

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

<b>13.12</b>	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage;		<b>A</b>
<b>13.18</b>	sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes		
<b>13.18.1</b>	soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind,		<b>A</b>

Wie sich aus dem Auszug aus der Anlage 1 zum UVPG ergibt, hätte für das ursprüngliche Vorhaben ohne Anwendung der Ausnahmvorschrift des § 4 Abs. 1 LNKG eine allgemeine UVP-Vorprüfungspflicht bestanden. Da für das Änderungsvorhaben die Ausnahmvorschrift des § 4 Abs. 1 LNKG nicht angewendet werden soll, unterliegt das Änderungsvorhaben somit der allgemeinen UVP-Vorprüfungspflicht.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des

<sup>2</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

<sup>3</sup> Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82).

Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden, § 7 Abs. 5 S. 1 UVPG.

Die Bewertung möglicher „erheblicher nachteiliger“ Umweltauswirkungen orientiert sich zudem an den Vorgaben der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-VwV v. 18. September 1995, GMBI. 1995, S. 671). Demnach ist die Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG) die „Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltaforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt“ (UVP-VwV, Kap. 0.6.1.1, GMBI. 1995, S. 673).

Die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts werden dabei aber nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

## **2. Allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 3 UVPG**

### Angaben der Vorhabenträger zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden insgesamt als ausreichend angesehen, um die UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

### Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

### Merkmale des Vorhabens

#### **1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten**

Das Vorhaben beinhaltet die Maßnahmen As1 und As2 mit der Bezeichnung „Flächige Maßnahmenumsetzung durch mosaikartiges Ausbringen von grobkörnigem Sediment/Kies“ zur Entwicklung von „Meeresarmen der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und /oder Ansammlungen von Muschelschalen, artenreiche Ausprägung“ mit dem Kürzel des aktuellen Biotoptypenschlüssels des Landes Niedersachsen (Drachenfels 2023) „KMFFk+“ (= „KMFFk\*“) (siehe auch <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/kartierschluessel-biotoptypen/kartierschluessel-fuer-biotoptypen-in-niedersachsen-45164.html>) in der Jade. Aufgrund der geringen Erfahrungen bei der Entwicklung dieser Biotope ist das Vorhaben in eine Testphase und eine Umsetzungsphase unterteilt. Die Maßnahmen dienen dem Ausgleich nach § 30 Abs. 3 BNatSchG der Beeinträchtigung und der Kompensation nach § 15 BNatSchG auf 10,44 ha des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes „Meeresarme der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und /oder Ansammlungen von Muschelschalen, artenreiche Ausprägung“ (KMFFk+) sowie der darüber hinaus gehenden Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG für die Inanspruchnahme der Pfähle mit Kolkbefestigung, die Vertiefung und Unterhaltung der Liegewannen und Zufahrten. .

Die Maßnahmen umfassen die Anreicherung des Sedimentes mit grobkörnigem Material größer 2 mm bzw. größer 8 mm mit einem Sedimentanteil von ca. 30 % zur Ansiedlung der spezifischen Fauna des Makrozoobenthos (MZB). Die Maßnahmen sind auf drei Teilflächen geplant: 1. As1-1 mit 97.000 m<sup>2</sup> mit einem MZB-Ausgangswert von 2 (gering), 2. As1-2 mit 65.000 m<sup>2</sup> mit einem MZB-Ausgangswert von 3 (mittel) und 3. As2 mit 113.000 m<sup>2</sup> mit 70 % (7,9 ha) MZB-Ausgangswert von 3 (mittel) und 30 % (3,4 ha) regional bedeutende Funktionen = Wertstufe 4 (hoch). In der Testphase sollen in den Maßnahmenflächen As1 und As2 einerseits punktuell 10 Testkäfige mit einer Grundfläche von 2,25 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 25 cm mit 15 cm mächtigem unterschiedlichem Hartsubstrat an bestimmten Positionen ausgebracht werden und andererseits auf jeweils 12.500 m<sup>2</sup> (insgesamt: 25.000 m<sup>2</sup>) flächig Sedimente und

Hartsubstrat durch einen Schlepphopperbagger bodennah eingebracht werden. Der Erfolg der Maßnahmen soll überprüft werden. Die Testkäfige werden über beschriftete Bojen markiert. Die Erstausbringung soll mit einem Kutter im April 2025 erfolgen. Die Entwicklung der Besiedlung soll an drei Terminen (Herbst 2025, Frühjahr 2026 und Herbst 2026) geprüft werden. Dazu werden die Käfige auf einem Kutter an Deck geliftet und untersucht. Die Besiedlung der eingebrachten Sedimente und Hartsubstrate soll auch an drei Terminen untersucht werden.

## **2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht erkennbar.

## **3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Für die Gesamtmaßnahme werden ca. 17.750 m<sup>3</sup> Sand und Kies benötigt. Dafür sind mindestens drei Fahrten mit einem Hopperbaggerschiff erforderlich.

## **4. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Es ist nicht mit der Erzeugung von besonderen Abfällen zu rechnen.

## **5. Umweltverschmutzung und Belästigungen**

Es ist nur mit geringen Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu rechnen. Vertiefte Untersuchungen sind nicht erforderlich.

## **6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:**

### **6.1 verwendete Stoffe und Technologien**

Es ist nicht mit besonderen Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen zu rechnen.

### **6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Es ist kein Vorhaben im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung.

## **7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.**

Es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft zu erwarten.

## **Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

**1. bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)**

Es sind keine besonderen Beeinträchtigungen bestehender Nutzungen zu erwarten. Als Nutzungen sind hier Schifffahrt und Fischerei potenziell betroffen. Die Schifffahrt wird durch das Vorhaben aber nicht beeinträchtigt. Die Testkörbe werden in Abstimmung mit der WSV markiert. Grundsätzlich fördern artenreiche Hartsubstratlebensräume auch den Bestand an Fischen. Die Belange der Fischerei wurden im Rahmen der Standortsuche (Bericht BioConsult) ausreichend berücksichtigt.

## **2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)**

Für die Wiederherstellung von artenreichen Meeresarmen der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und/oder Ansammlungen von Muschelschalen wurden im Bestand bereits hochwertige Flächen ausgeschlossen (siehe Bericht BioConsult, Seite 27). Durch die Wiederherstellung dieser Lebensräume werden keine Qualitäten des Gebietes und seines Untergrundes beeinträchtigt.

## **3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):**

### **3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Natura 2000-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### **3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst**

Naturschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### **3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst**

Nationalparke und Nationale Naturmonumente werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### **3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### **3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Naturdenkmäler werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### **3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### **3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### **3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes**

Diese Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

**3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Diese Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

**3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes**

Diese Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

**3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Baudenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.**

Die vorgenannten Kulturgüter werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der in den obigen Kapiteln „Standort des Vorhabens“ und „Merkmale des Vorhabens“ aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

**3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind**

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Während der Bau- und Prüfearbeiten kann es zu geringen und temporären Beeinträchtigungen durch Trübungen des Wassers und Überdeckungen von Arten kommen.

**3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen**

Es sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

**3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen**

Es sind nur geringe temporäre Beeinträchtigungen durch Trübungen und Überdeckungen während der Bau- und Prüfearbeiten zu erwarten. Insgesamt sind positive Auswirkungen durch die Aufwertung der Lebensräume zu erwarten.

**3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen**

Nach dem jetzigen Wissensstand ist mit einer positiven Auswirkung durch die Besiedlung der Hartsubstrate zu rechnen. Die geringen bauzeitlichen Beeinträchtigungen sind abschätzbar.

**3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen**

Abgesehen von den unter Nr. 3.1 genannten geringen temporären Beeinträchtigungen sind ausschließlich positive Umweltauswirkungen zu erwarten.

**3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben**

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht erkennbar.

**3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.**

Das Vorhaben ist nicht mit negativen Auswirkungen verbunden.

**Fazit**

Unter Bezugnahme auf die von den Vorhabenträgern vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die geplante Maßnahme mit den vorgeschlagenen

Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden, eine Konfliktanalyse ist ausreichend erfolgt. Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Somit wird die Planergänzung als **nicht UVP-pflichtig** eingeschätzt.

Oldenburg, den 06.11.2024

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Direktion – Geschäftsbereich 6

Linnemann